

Herrn
OAR Wolfgang Kubitzky
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Düsseldorf, 4. August 1999

Stellungnahme zum Weiterbildungsgesetz (WbG)

Sehr geehrter Herr Kubitzky,

am 11. August 1999 wird eine Landtagsanhörung zum Entwurf der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung durchgeführt. Namens der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen möchten wir zu einigen Punkten in diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen:

Im Problemaufriss (A) heißt es zutreffend, dass sich in Nordrhein-Westfalen "eine plurale und leistungsfähige Weiterbildungslandschaft" entwickelt hat. Insbesondere auf dem beruflichen Weiterbildungssektor existiert ein umfassendes, vielfältiges und flächendeckendes Angebot. Dieser wie auch die übrige Weiterbildungslandschaft ist den Gesetzen des Marktes unterworfen. In Anerkennung dieses Umstandes muß sichergestellt werden, dass alle Akteure auf dem Gebiet der Weiterbildung auch unter marktgleichen Chancen und Bedingungen tätig sein können und sind. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen - z. B. durch die (finanzielle) Bevorzugung einzelner Trägergruppen - würden zwangsläufig zu unerwünschten Verzerrungen und Ungleichgewichtigkeiten führen. Zunehmende Intransparenz und Ressourcenvergeudung wären weitere Folgen.

§ 3 des WbG n.F. definiert als eine der Aufgaben von Weiterbildung die Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt und nennt entsprechend als einen ihrer Bereiche die berufliche Weiterbildung - jedoch ohne diesen Begriff näher zu definieren oder inhaltlich zu bestimmen. Mit großer Verwunderung haben die Industrie- und Handelskammern zur Kenntnis genommen, dass mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf (§ 11 WbG n.F.) die arbeitswelt- und berufsbezogene Weiterbildung in das Pflichtangebot der Volkshochschulen aufgenommen wurde mit der Konsequenz öffentlicher Förderung des Landes für Personal und Qualifizierungsmaßnahmen (§§ 13, 16 WbG n.F.). Im geltenden Gesetz tritt der Bereich der beruflichen Bildung unter der Überschrift "Grundversorgung" nicht in Erscheinung (§ 13 WbG). Es darf nicht übersehen werden, dass speziell der Bereich der beruflichen Weiterbildung bereits durch eine (plurale) Trägerstruktur mit entsprechendem Angebot abgedeckt wird. Insofern darf der Gesetzestext weder den Eindruck erwecken, als würde erst mit dem neuen Weiterbildungsgesetz eine nach-

frageorientierte Struktur geschaffen, noch darf er Grundlage für Wettbewerbsverzerrungen durch das Agieren staatlich finanzierter Träger bieten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Begriff der "Grundversorgung" für handlungsleitende Zwecke hinreichend klar ist. In § 11 Abs. WbG n.F. wird die Grundversorgung mit dem Pflichtangebot der Volkshochschulen gleichgesetzt. Dieses Pflichtangebot erfährt zwar eine genaue quantitative Definition (Abs. 3 und 4), muss jedoch auf der inhaltlichen Angebotsseite notwendigerweise Gestaltungsfreiräume offenlassen - nicht zuletzt im Hinblick auf die Notwendigkeit einer kurzfristigen Schwerpunktverlagerung bei sich abzeichnender Bedarfsveränderung. Es ist fraglich, ob der Begriff der Grundversorgung hilfreich ist, wenn die Inhalte dieser Grundversorgung (sinnvollerweise) nur in allgemeiner Form umrissen werden können.

§ 4 Abs. 1 WbG n.F. formuliert den Anspruch, dass ein bedarfsdeckendes Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen gewährleistet werden soll. Die Frage drängt sich auf, wie "Bedarfsdeckung" definiert wird, wer über ihre Erfüllung oder Nicht-Erfüllung befindet und ob es angesichts der vorhandenen vielfältigen und flächendeckenden beruflichen Weiterbildungsangebote nicht sinnvoller wäre, auf diesem Gebiet verstärkt den Subsidiaritätsgedanken zu implementieren.

Das in § 4 Abs. 3 WbG n.F. formulierte Ziel einer "bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen" ist ebenfalls klärungsbedürftig. Was genau ist darunter zu verstehen? Geht es um einen auf die inhaltliche oder auf die organisatorische Seite bezogenen Bedarf? Welchen Mehrwert bringt das Mitwirkungsrecht von Mitarbeitern und Teilnehmern? Es steht eher zu erwarten, dass damit eine neue Anhörungs- und Abstimmungsstruktur geschaffen wird, die aber die Sache kaum weiterbringen kann.

Fragen wirft auch die in § 11 Abs. 2 WbG n.F. gebrauchte Bezeichnung "Schlüsselqualifikationen" auf. Diese werden mit "Sprachen und Medienkompetenz" beispielhaft erläutert. Beide Bereiche sind jedoch richtigerweise als "fachübergreifende Qualifikationen" zu bezeichnen. Der weithin undifferenziert gebrauchte Begriff "Schlüsselqualifikationen" sollte der angestrebten Klarheit halber vermieden und durch eindeutigere Bezeichnungen ersetzt werden.

§ 20 WbG n.F. sieht die Einrichtung einer jährlichen Weiterbildungskonferenz vor. Aus dem Text geht nicht hervor, ob es sich dabei um die bislang in loser Folge durchgeführten Anhörungen im Parlament handelt - hierfür spräche der in der Gesetzesbegründung genannte Dialog zwischen Politik und Praxis - oder um ein völlig neu zu schaffendes Gremium. Im letzteren Falle müßten die federführende Zuständigkeit und die Durchführungsverantwortung nachvollziehbar festgelegt werden. Darüber hinaus bleibt unklar, ob sich die "Bewertung der bisherigen Entwicklung" und die "Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit" schwerpunktmäßig auf die Strukturen oder die Inhalte von Weiterbildung oder auf beides beziehen sollen. Jeglichen Versuchen, das freie Marktgeschehen in der Weiterbildung steuernd oder regulierend zu beeinflussen, erteilen die Industrie- und Handelskammern eine deutliche Absage.

§ 21 WbG n.F. sieht die jährliche Durchführung einer Regionalkonferenz vor. Die Absicht, auf regionaler Ebene Abstimmungsprozesse in Gang zu bringen und die Weiterbildungsinfrastruktur - auch im Hinblick auf ihre Bedarfsorientierung - in einem kooperativen Ansatz zu erörtern, ist an sich nicht falsch. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass auf regionaler Ebene bereits zahlreiche Gremien - häufig auf freiwilliger Basis - existieren, in denen Weiterbildungsstrukturen diskutiert und Aktivitäten abgestimmt werden [z. B. regionale Beiräte für Beschäf-

tigungsförderung, Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, IHK-Arbeitskreise für Bildungsträger (unter Beteiligung der Volkshochschulen), Datenbanken-Trägerarbeitskreise]. Angesichts dieser Gremienpluralität besteht aus Sicht der Industrie- und Handelskammern keine Notwendigkeit, hier durch wie auch immer geartete neue Institutionen zusätzlich regulierend einzugreifen. Der Mehraufwand würde - wie die Erfahrungen zu den Weiterbildungsentwicklungsplänen in der Vergangenheit belegen - weder zu einer größeren Effizienz führen, noch wäre er (arbeits-)ökonomisch zu rechtfertigen.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass durch die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes die Einrichtungen i.S.d. WbG nicht zu Trägern der beruflichen Bildung umgewandelt werden und keine Aufgaben wirtschaftsnaher Bildungsträger übernehmen dürfen. Dazu regen wir an, in den Gesetzestext verstärkt noch den Subsidiaritätsaspekt aufzunehmen.

Wir hoffen, mit diesen Anmerkungen die Diskussion um den Entwurf für das Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung ein Stück voranbringen zu können und stehen für den weiteren Dialog gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Georg Crone-Erdmann